

(Renner)

treiben. Der Herr Bundeskanzler muß sich sagen lassen, daß die Interessen des deutschen Volkes nur durch das deutsche Volk und gegen ihn vertreten werden!

(Erregte Zurufe in der Mitte und rechts:
Schluß damit!)

Ich bitte das Hohe Haus, diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen und keinen Widerspruch dagegen zu erheben, daß diese Anfrage, die wir gestellt haben, hier behandelt wird. Wir haben übrigens — das hat der Herr Präsident in seiner Eile vollkommen vergessen — auch gefragt, wie der Herr Bundeskanzler zu der Erklärung in der Presse betreffend die Ruhrbehörde steht.

Präsident Dr. Köhler: Herr Abgeordneter Renner, das gehört nicht mehr zur Sache!

Renner (KPD): Ich meine seine Erklärung, daß das Ruhrstatut eine Reihe von Vorteilen biete.

Präsident Dr. Köhler: Herr Abgeordneter Renner, ich entziehe Ihnen jetzt das Wort! Sie haben nicht nur Ihre fünf Minuten überschritten, sondern Sie haben zu einem weiteren Teil gesprochen. Ich bitte, mir die Geschäftsführung doch nicht zu sehr zu erschweren!

(Erregte Zurufe in der Mitte und rechts:
Schluß jetzt! — Abg. Renner: Ich schließe mit der Feststellung, daß das Haus nicht den Mut aufbringt, dem deutschen Volke zu sagen, was hier gespielt wird! —

Bravorufe und Händeklatschen bei der KPD. —
Abg. Euler: Zur Geschäftsordnung!)

Meine Damen und Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Renner war ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung; er ist im Sinne des § 71 der Geschäftsordnung zu behandeln.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. von Brentano das Wort.

(Zuruf von der KPD: Die Stimme Amerikas!
— Heiterkeit.)

Dr. von Brentano (CDU): Meine Damen und Herren! Ich bedaure den Mißbrauch der Geschäftsordnung,

(lebhaft Zustimmung in der Mitte und rechts)
der uns veranlassen sollte, die Geschäftsordnung einer Revision zu unterziehen.

(Erneute lebhaft Zustimmung
in der Mitte und rechts.)

Ich erkläre für meine Fraktion, daß wir der Behandlung des Antrags der Kommunistischen Partei widersprechen. Im übrigen erkläre ich, daß wir Belehrungen seitens der Kommunistischen Partei über unsere nationalen Verpflichtungen ablehnen!

(Bravorufe und Händeklatschen in der Mitte
und rechts. — Zurufe von der KPD.)

Präsident Dr. Köhler: Meine Damen und Herren! Damit ist nach § 71 Absatz 3 der Antrag der kommunistischen Fraktion, den besagten Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, abgelehnt.

Es liegt noch ein weiterer Antrag der Abgeordneten **Renner und Genossen** vor des Inhalts:

Der Bundeskanzler wird aufgefordert, dem Bundestag Bericht zu erstatten über die Absichten der Bundesregierung bezüglich ihres Verhältnisses zur Ruhrbehörde. Insbesondere möge der Bundeskanzler Auskunft geben, ob die Bundesregierung beabsichtigt, ihre künftigen deutschen Vertreter für die Ruhrbehörde zu ernennen und damit gleichzeitig das Ruhrstatut de jure und de facto anzuerkennen.

Auch die Behandlung dieses Antrags würde im Sinne des § 71 der Geschäftsordnung eine Erweiterung der Tagesordnung bedeuten. Wird dagegen aus dem Hause Widerspruch erhoben?

(Lebhaft Zustimmung in der Mitte und rechts.)
— Es wird Widerspruch erhoben. Ich darf annehmen, daß damit der Antrag als erledigt gilt.

(Zurufe von der KPD.)

Meine Damen und Herren, damit treten wir in die Tagesordnung ein.

(Abg. Euler: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung noch Herr Abgeordneter Euler.

Euler (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, ich spreche zahlreichen Freunden in diesem Hause aus dem Herzen, wenn ich den Herrn Präsidenten bitte, von seinen geschäftsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen.

(Lebhaft Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Renner hat hier eben den Antrag materiell begründet, statt sich auf eine Begründung zur Geschäftsordnung zu beschränken. Der Herr Präsident hätte die Möglichkeit gehabt, ihm sofort das Wort zu entziehen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, das in Zukunft auch wirklich zu tun, sobald der Anlaß zutage tritt.

(Bravorufe und Händeklatschen in der Mitte
und rechts. — Abg. Renner: „SA marschieren“,
Herr Kommissar Euler!)

Präsident Dr. Köhler: Meine Damen und Herren, wir kommen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung.

(Abg. Dr. Gerstenmaier: Zur Tagesordnung!)

— Ich weiß, was Sie wollen! Sie wollen doch zu dem sprechen, was ich vorhin bereits bekanntgegeben habe? Das haben Sie mir bereits gesagt.

(Zuruf von der KPD: Was geht hier vor? —
Heiterkeit.)

— Entschuldigen Sie, meine Damen und Herren! Ich habe bereits bekanntgegeben, daß der mündliche Bericht des Ausschusses für Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten abgesetzt wird, Herr Abgeordneter Dr. Gerstenmaier. Da aber der Ältestenrat einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt hat, müßte ein anderer Beschluß des Hauses herbeigeführt werden. Ich bitte, das bis zu dem Punkte zurückzustellen, wenn wir in die Behandlung eintreten.

Meine Damen und Herren, wir kommen damit zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Drucksache Nr. 151).

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß erste Beratungen eines Gesetzentwurfs nach der Geschäftsordnung abteilungs- und abschnittsweise erfolgen können. Da das Gesetz nur sechs Paragraphen hat, darf ich wohl das Einverständnis des Hauses damit annehmen, daß eine Aussprache über das Gesetz im ganzen stattfindet. — Ich höre keinen Widerspruch und stelle das demgemäß fest.

Ich frage zunächst, wer von der Regierung den Gesetzentwurf einbringen will. — Das Wort zur Einbringung der Vorlage hat der Herr Bundesminister der Justiz.

- (4) **Dr. Dehler**, Bundesminister der Justiz: Meine Damen und Herren! Ich kann die Gemüter mit einer erfreulich trockenen Materie beruhigen: es handelt sich um die Festlegung der Form, in der Rechtsverordnungen verkündet werden sollen. Im Artikel 82 des Grundgesetzes ist festgelegt, daß Gesetze grundsätzlich im Bundesgesetzblatt zu verkünden sind, daß das auch für Rechtsverordnungen gilt, insoweit aber eine Ausnahme im Wege des Gesetzes möglich ist.

Diese Ausnahme soll das Gesetz schaffen. Es schließt sich an das Vorbild der Weimarer Zeit an. Damals war die Möglichkeit gegeben, daß Rechtsverordnungen, soweit sie minderer Bedeutung waren, nicht im Reichsgesetzblatt, sondern im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden sind. An die Stelle des Reichsanzeigers ist der Bundesanzeiger getreten.

- In diesem Gesetz soll grundsätzlich festgelegt werden, daß Rechtsverordnungen des Bundes außer im Bundesgesetzblatt auch im Bundesanzeiger verkündet werden können. Außerdem sollen Tarife des Post- und Fernmeldewesens, Gebühren der Post, Telefon-, Telegrafien-, Eisenbahntarife, Schifffahrtstarife, Lagertarife in den besonderen Amtsblättern des Bundesministeriums für Post und Fernmeldewesen und für das Verkehrsgebiet im Amtsblatt für den öffentlichen Verkehr veröffentlicht werden. Es ist vorgesehen, daß an Stelle einer solchen Veröffentlichung von Tarifen, an deren Bekanntgabe kein allgemeines öffentliches Interesse besteht, nur die Verweisung auf die Fundstelle erfolgt. Insoweit unterliegt der Entwurf gewissen Bedenken, und deswegen wird es nicht zweckmäßig sein, meine Damen und Herren, diese Vorlage heute hier im einzelnen zu beraten. Ich halte eine Ausschußberatung für erforderlich. Soweit Tarife auf Grund der hoheitlichen Gewalt des Staates festgelegt werden, wird es sich immer um eine Rechtsverordnung handeln und wird immer die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger notwendig sein. Hier muß die Vorlage verfeinert werden. Das ist im Ausschuß ohne weiteres möglich.

Die übrigen Bestimmungen betreffen weniger wesentliche Punkte: die Festlegung, daß alle Rechtsverordnungen, die im Bundesanzeiger oder an anderer Stelle veröffentlicht werden, auf jeden Fall einen nachrichtlichen Hinweis im Bundesgesetzblatt erfahren; ferner Regelungen darüber, wie die bisherigen Bestimmungen, besonders auch die Veröffentlichungs-Bestimmungen nach der Gesetzgebung des Wirtschaftsrates überzuleiten sind.

Meine Bitte an Sie geht dahin, die Einzelberatung heute zu unterlassen und die Vorlage dem Ausschuß zu überweisen. Auch der Bundesrat hat bereits einige Bedenken erhoben, deren Prüfung auf jeden Fall erfolgen muß.

Präsident Dr. Köhler: Meine Damen und Herren, Sie haben die Ausführungen des Herrn Bundesministers der Justiz gehört. Ich eröffne die Aussprache zur ersten Beratung. Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Arndt.

Dr. Arndt (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies ist die erste Regierungsvorlage, mit der das Hohe Haus sich zu beschäftigen haben wird. Ich bedaure daher, daß der Herr Bundeskanzler und der größere Teil der Mitglieder der Bundesregierung nicht anwesend sind,

(Sehr richtig! links)

und stelle zunächst nach Artikel 43 des Grundgesetzes den Antrag, den Herrn Bundeskanzler herbeizurufen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Köhler: Das Wort zu diesem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Arndt hat der Herr Bundesminister der Justiz.

Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz: Ich verstehe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Arndt nicht, wenn er eine sachliche Berechtigung haben soll. Die Gesetzesvorlage, die uns vorliegt, ist rein technischer Natur. Es handelt sich lediglich um die Frage, wie Rechtsverordnungen zu publizieren sind. Schon das Interesse des Hauses wird nicht wesentlich sein. Es ist eine Frage, die wirklich nur die kleinen Juristen interessiert.

(Zurufe von der SPD: Oho! — Abg. Dr. Schmid: Warum so bescheiden, Herr Justizminister?)

— Herr Kollege Schmid, auch mein ganzes Interesse ist nicht bei dieser Vorlage. Ich habe andere Sorgen, und, Herr Kollege Dr. Schmid, ich glaube, auch Sie, und vor allem der Herr Bundeskanzler hat noch andere Sorgen.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

Ich würde es deshalb für einen Mißbrauch des Rechts des Bundestags halten,

(lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien; Zuruf des Abg. Dr. Schmid)

wenn man den Herrn Bundeskanzler zur Beratung dieser Vorlage zitieren wollte.

(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident Dr. Köhler: Herr Abgeordneter Dr. Arndt, bitte!

Dr. Arndt (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Justizminister hat hier eine sehr eigentümliche Auffassung zum besten gegeben,

(Sehr wahr! bei der SPD; Gegenrufe in der Mitte und rechts)

die Auffassung, daß das Hohe Haus die erste Regierungsvorlage überhaupt in Abwesenheit des Herrn Bundeskanzlers beraten soll.

(Zuruf rechts: Das ist doch kein Kriterium!)

Im übrigen irren Sie sich, denn der Herr Bundesminister der Justiz weiß ja gar nicht, was ich sagen werde. Ich werde in sehr vieler Hinsicht die ganze Art dieses Verfahrens, das uns gegenüber hier geübt worden ist, zu beanstanden haben, und das sind absolut politische Fragen,

(Sehr richtig! bei der SPD)

die gerade auch den Herrn Bundeskanzler angehen.

Um nur ein einziges von dem, was hier auszuführen ist, vorweg zu sagen: Es ist schlechterdings unmöglich, daß die erste Vorlage dem Hohen Hause übersandt wird durch den „Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt Dr. Wuermeling“. Man müßte geradezu der Bundesregierung einen Knigge für den Umgang mit dem Bundestag zur Verfügung stellen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD. — Zurufe in der Mitte und rechts.)

Sie werden von mir zu hören bekommen, daß diese Vorlage rechtlich gar nicht existiert. Das sind Fragen von außerordentlicher Bedeutung,

(Sehr gut! bei der SPD)

(Dr. Arndt)

zu deren Erörterung wir den verantwortlichen leitenden Beamten auch der Bundesregierung durchaus hier haben wollen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich mein Antrag wegen der ganzen Art der Einbringung dieser Vorlage. Nach Artikel 76 sind Gesetzesvorlagen „durch die Bundesregierung“ einzubringen

(Sehr richtig! bei der SPD)

und nicht durch einen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Herrn Dr. Wuermeling, den niemand kennt, falls es nicht der Herr Kollege ist, der hier im Hause sitzt, worüber auch noch einiges zu sagen wäre. Daher ist unser Antrag begründet, daß wir nicht in die Beratung eintreten, ohne daß der Herr Bundeskanzler anwesend ist.

(Händeklatschen bei der SPD.)

Präsident Dr. Köhler: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Arndt hat unter Bezugnahme auf Artikel 43 des Grundgesetzes, dessen erster Absatz lautet:

Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen,

den Antrag gestellt, den Herrn Bundeskanzler herbeizurufen. In der Geschäftsordnung heißt es in § 95:

Jedes Bundestagsmitglied kann die Herbeirufung eines Mitglieds der Bundesregierung beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von dreißig anwesenden Mitgliedern.

Diese Frage der Geschäftsordnung muß ich vorweg entscheiden.

(Zuruf von der SPD: Ist ja wohl klar!)

— Ist klar! Dann ist insoweit die Anwendung des § 95 der Geschäftsordnung gerechtfertigt. Es handelt sich also um einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Ich erteile das Wort zur Gegenäußerung Herrn Abgeordneten Dr. von Brentano.

Dr. von Brentano (CDU): Meine Damen und Herren! Man kann vielleicht der Meinung sein, daß die Einbringung nicht so war, wie sie hätte erfolgen können.

(Zuruf von der SPD: „Kann“? — Abg.)

Dr. Schmid: Sie ist zweifellos nicht verfassungsmäßig erfolgt!)

— Meine Damen und Herren, ich glaube, wir sollten das Instrument der Herbeirufung des Kanzlers für derartige Dinge nicht mißbrauchen.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Diese Frage mag in dem zuständigen Ausschuß mit der Bundesregierung besprochen werden, und ich glaube, bei beiderseitigem gutem Willen bedarf es keines Knigge für die Bundesregierung, sondern nur des Verständnisses für die Schwierigkeiten, die in der Anlaufzeit nun einmal unvermeidlich sind.

(Abg. Renner: Wie lange laufen Sie schon an?!)

Ich bin deswegen der Meinung, daß dieser Antrag auf Herbeirufung des Bundeskanzlers wegen dieser Angelegenheit unbegründet ist, und bitte, ihn abzulehnen.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Zurufe links.)

Präsident Dr. Köhler: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen werden wohl nicht er-

folgen. — Ich stelle das fest. Dann stelle ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Arndt, unter Bezugnahme auf Artikel 43 des Grundgesetzes und § 95 der Geschäftsordnung den Herrn Bundeskanzler herbeizurufen, zur Abstimmung. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte die Herren Schriftführer um Auszählung. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich bitte wiederum — —

(Zurufe.)

— Meine Damen und Herren! Wenn es nicht angezweifelt wird, — wir haben hier oben alle drei übereinstimmend die Überzeugung, daß das die Mehrheit ist. Für den Antrag waren 129 Stimmen, wie ich der Ordnung halber feststellen möchte. Danach ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

(Pfui! bei der SPD.)

Meine Damen und Herren! Wir fahren in der Aussprache fort. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arndt.

Dr. Arndt (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese Vorlage soll, wie ich bereits ausgeführt habe, die erste Regierungsvorlage sein, so daß die Art unserer Lesung von besonderer Bedeutung für die Tradition dieses Hohen Hauses werden wird.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Form, in der uns diese Vorlage zugeleitet worden ist, zumindest befremdet, wenn sie nicht sogar zu Zweifeln Anlaß geben muß, ob es sich überhaupt um eine ordnungsmäßig eingebrachte Vorlage handelt. Nach Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes werden **Gesetzesvorlagen** beim Bundestage „durch die **Bundesregierung**“ eingebracht. Daraus wird man ohne weiteres schließen können, daß Übersendungs-schreiben — denn das Grundgesetz spricht von der schriftlichen Einbringung — entweder von dem Herrn Bundeskanzler selbst oder dem Herrn Vizekanzler oder einem andern Mitglied der Bundesregierung unterzeichnet sein müssen. Herr Kollege Dr. von Brentano hat hier soeben gesagt, unter den Übergangsschwierigkeiten hätte es Mühe gemacht, wenn ein solches Schreiben von dem Herrn Kanzler selbst unterzeichnet worden wäre, oder jedenfalls sei das damit zu entschuldigen. Herr von Brentano, ich darf daran erinnern: da der Herr Bundeskanzler nicht zur Hauptstadt kommen wollte, ist die Hauptstadt zu dem Herrn Bundeskanzler gekommen.

(Sehr gut! und Beifall bei der SPD und einigen Abgeordneten der CDU.)

Der Herr Bundeskanzler hätte es also außerordentlich leicht gehabt, einen solchen Brief zu unterschreiben. Aber selbst wenn der Herr Bundeskanzler verhindert war, hat man ja eine Bundesregierung mit 14 Mitgliedern geschaffen, für die bei der ersten Sitzung die Regierungsbank gar nicht ausreicht hat, um alle diese Herren dort zu placieren. Mit solchen Einwendungen soll man hier nicht kommen.

(Abg. Dr. von Brentano: Auch Ihrerseits nicht!)

Ich wiederhole noch einmal: der ganze Stil des Parlaments hängt davon ab, ob das Parlament es sich gefallen läßt, Regierungsvorlagen in der Form zu bekommen, daß sie von dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt und durch einen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Herrn eingereicht werden. Wir müssen verlangen, daß solche Vorlagen von einer politisch verantwort-

(Dr. Arndt)

- (A) lichen Persönlichkeit gezeichnet sind, nicht aber von einem Beamten oder Angehörigen der Ministerialbürokratie, er mag in der Hierarchie der Ämter noch so hoch stehen.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Mir ist vorhin aus dem Hause zugerufen worden, der Herr Dr. Wuermeling, der dieses Schreiben unterzeichnet habe, sei gar nicht unbekannt, wodurch sich das zu bestätigen scheint, was mir auch sonst gesagt wurde, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt sei identisch mit dem Herrn Kollegen Dr. Wuermeling, dem Mitglied dieses Hohen Hauses.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Wenn das richtig sein sollte, dann bin ich um so mehr erstaunt und befremdet; denn noch gilt das **Militärregierungsgesetz Nr. 15**, über das man diskutieren mag und hinsichtlich dessen eine Diskussion sicherlich sehr notwendig sein wird, dessen Bestehen aber auch von der Bundesregierung anerkannt worden ist.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Nach diesem Gesetz ist die Tätigkeit als Beamter in der Bundesverwaltung mit der Mitgliedschaft im Bundestage unvereinbar, — ein Grundsatz, der uns gar nicht einmal von den Alliierten oktroyiert worden ist, sondern über den sich jedenfalls die CDU/CSU, die SPD und die FDP im Wirtschaftsrat einig waren.

(Sehr richtig! links.)

Wenn also der Staatssekretär, der dieses Schreiben unterzeichnet hat, mit dem Herrn Kollegen Wuermeling identisch sein sollte, so wäre das eine glatte Verletzung des gegenwärtigen Beamtenrechts.

Meine Damen und Herren, einer aus Ihren Reihen hat bei der großen Aussprache über die Regierungserklärung erklärt, wir müßten endlich einmal davon fortkommen, daß man sich in der Bevölkerung über die Gesetze hinwegsetze und daß man daraus — ich weiß den Ausdruck nicht mehr — geradezu eine Art von Sport mache. Meine Damen und Herren, was verlangen Sie denn von dem einfachen Menschen draußen, wenn sich die Bundesregierung bei ihrer ersten Vorlage in einer solchen Form über geltendes Recht hinwegsetzt?

(Sehr richtig! und lebhafter Beifall bei der SPD)

und damit den elementarsten Grundsatz, der selbst in einer Demokratie für Anfänger gilt, nämlich den der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, verletzt? Die Verwaltung darf keinen Schritt tun, ohne sich auf dem Boden des Gesetzes zu befinden. Ein solches Schreiben von einer Persönlichkeit unterzeichnen zu lassen, die es nach klaren gesetzlichen Vorschriften nicht unterzeichnen darf, ist ein erstaunlicher Rechtsbruch, den wir uns nicht gefallen lassen sollten.

(Lebhafte Zustimmung bei der SPD und KPD.)

Es ist aber noch mehr zu der Vorlage zu bemerken. Wir lesen darin: „Der Bundesrat beabsichtigt, das Beratungsergebnis bei der Behandlung des Entwurfs im zuständigen **Bundestagsausschuß** vorzutragen.“

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Sie wissen alle, daß nach dem Grundgesetz Vorlagen der Regierung zunächst einmal an den Bundesrat zu gehen haben. Der Bundesrat hat eine Frist von drei Wochen, und innerhalb dieser Frist ist er nach Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes

berechtigt, Stellung zu nehmen. Er ist dazu also nicht verpflichtet. Immerhin wäre es wünschenswert, wenn der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und die Frist wahr; denn der Sinn dieser Vorschrift ist ja, daß wir in unserer ersten Lesung berücksichtigen, was der Bundesrat empfiehlt, und es mit zum Gegenstand unserer Diskussion machen.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Der ganze Sinn der Vorschrift fällt ins Leere, wenn der Bundesrat diese Frist nicht ausnützt, sondern hier erklären läßt, er werde seine Stellungnahme im zuständigen Bundestagsausschuß vortragen. Das zwingt uns dazu, über die Ausschüsse einmal etwas ganz Grundsätzliches zu sagen.

Die Ausschüsse des Bundestags mit Ausnahme des in der Verfassung geregelten Untersuchungsausschusses sind nichts als interne Hilfsorgane des Bundestags. Sie haben eine eigene rechtliche Existenz überhaupt nicht, daher auch kein Initiativrecht, und daher genügt auch das, was in den Ausschüssen gesagt wird, insbesondere auch seitens der Bundesregierung erklärt wird, in keiner Weise, um die Diskussion, die stets nur im Plenum des Bundestages stattfinden kann, entbehrlich zu machen. Ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit Veranlassung nehmen müssen, den Herrn Bundesminister der Justiz darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht angängig ist, einem Ausschuß eine Regierungsvorlage nachzureichen, und so sollte es auch hier nicht angängig sein, daß der Bundesrat seine Auffassung dem Ausschuß nachreicht. Wenn er sie nicht bis zur ersten Lesung hier erklärt hat, so werden wir sie auch künftig nicht berücksichtigen können, jedenfalls nicht in der Form, daß wir die Ausschüsse an die Stelle des Plenums setzen.

Meine Damen und Herren! Ich erinnere Sie an die Ausführungen, die der sogenannte Staatsrechtler Schmidt-Dorotie gemacht hat, der Theoretiker des Nationalsozialismus, der erklärt hat: Der entartende Parlamentarismus zeichnet sich dadurch aus, daß aus dem eigentlichen Parlament die Diskussion und die Verantwortung auf immer kleinere Ausschüsse verlagert wird, bis man schließlich beim Führer endet.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Wenn Sie diesen schiefen Weg nicht gehen wollen, so werden Sie mir zugeben müssen, daß die erste Lesung einer ersten Regierungsvorlage ein politisch außerordentlich bedeutsames Ereignis ist,

(Sehr richtig! bei der SPD)

und ich begrüße es, daß der Herr Bundeskanzler jetzt anwesend ist, auch ohne daß Sie ihn herbeigerufen haben. Er ist einsichtiger gewesen als vielleicht mancher hier im Hause.

(Beifall bei der SPD.)

Es ist mir daran gelegen, dies hier klarzustellen; denn davon, wie wir heute diese erste Lesung behandeln, wird es abhängen, wie es mit allen späteren Lesungen werden wird.

Es ist außerdem gar nicht denkbar, daß „der Bundesrat“ seine Auffassung in einem Ausschuß vorträgt. Wenn er das tun wollte, müßte er nämlich in seiner Gesamtheit erscheinen. Ein Bundesratsmitglied ist gar nicht in der Lage, die Auffassung des Bundesrats im Ausschuß vorzutragen.

Aber auch zum sachlichen Inhalt der Vorlage ist einiges zu bemerken. Die Vorlage entspricht zwar einem Vorentwurf der juristischen Kommission der

(Dr. Arndt)

Ministerpräsidenten; aber es wäre doch wünschenswert gewesen, daß sich die Bundesregierung und insbesondere der Herr Bundesminister der Justiz, da sie diese Vorlage ja nun unter ihrer eigenen Verantwortung machen wollen, hinsichtlich des Prinzipiellen noch einmal mit der Sache befaßt hätten.

Gegen § 1, daß **Rechtsverordnungen** des Bundes außer im **Bundesgesetzblatt** auch im **Bundesanzeiger** verkündet werden können, müssen wir grundsätzliche Bedenken anmelden. Es mag Ausnahmefälle geben, wie sie § 2 aufzählt; aber wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, das zu beurteilen wird niemals in das Ermessen oder gar in die Willkür der Exekutive gestellt werden können. Eine solche Blankoermächtigung, wie sie § 1 enthält, sollten wir hier wie auch künftig in anderen Gesetzen nicht unterschreiben. Wir müssen für die Gesetzgebung in Deutschland vom Grundsatz der Publizität ausgehen, daß alles, was an Rechtsnormen besteht, im Bundesgesetzblatt verkündet ist, es sei denn, es handle sich um einige ganz präzise Ausnahmen wie etwa für Tarife beim Zoll oder bei der Bahn. Mit etwas anderem können wir uns nicht befreunden.

Wegen der Bedeutung einer ersten Lesung sei mir auch noch ein letztes Wort hinsichtlich der Begründung dieser Vorlage erlaubt. Es wäre wünschenswert gewesen, daß sich der Herr Bundesminister der Justiz die Mühe gemacht hätte, dem Hohen Hause mitzutellen, welchen Inhalt das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 hat und inwieweit die Vorlage davon abweicht. Das Hohe Haus muß bei einer solchen Vorlage jeweils genau wissen, wie der bisherige Rechtszustand war und in welchen einzelnen Punkten das künftige Recht davon abweichen soll.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Allgemeine Bemerkungen, wie sie hier gemacht sind, genügen nicht. Sie würden die 402 Mitglieder dieses Hohen Hauses, wenn diese verantwortungsvoll arbeiten wollen, dazu zwingen, zur Bibliothek zu gehen und das Reichsgesetzblatt aus dem Jahre 1923 einzusehen.

(Abg. Dr. von Brentano: Ist das schlimm?)

Diese Arbeit soll dem Parlamentarier abgenommen werden. Es ist deshalb notwendig, daß zu solchen Fragen in der Begründung wesentlich präzisere Angaben gemacht werden, als es hier geschehen ist.

Alles in allem: ich muß mit der bedauernden Bemerkung schließen, daß diese Regierungsvorlage, wenn sie überhaupt eine solche ist, was im Ausschuß noch zu prüfen sein wird, keinen verheißungsvollen Auftakt unserer Arbeit darstellt.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Becker.

Dr. Becker (FDP): Meine Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat mit den Worten geschlossen, daß diese erste Regierungsvorlage kein verheißungsvoller Auftakt für die Arbeit in diesem Hause sei. Lassen Sie mich daran anknüpfen und sagen, daß die Form und die Art und Weise, in der hier versucht wird, aus Kleinigkeiten Kapital zu schlagen,

(Widerspruch bei der SPD)

kein verheißungsvoller Auftakt für die Arbeit in diesem Hohen Hause ist.

(Beifall in der Mitte und rechts. — Abg. Renner: Das nennen Sie „Kleinigkeiten“? Das endet beim Führer!)

Mein Herr Vorredner hat an die Bestimmung des Grundgesetzes angeknüpft, derzufolge die **Vorlagen der Regierung** zunächst dem **Bundesrat** vorgelegt werden müssen, ehe sie dem Bundestag zugeleitet werden. Er hat kritisiert, daß in der Begründung der Vorlage gesagt worden ist, der Bundesrat werde im Ausschuß des Bundestags, in welchem dieses Gesetz im einzelnen behandelt würde, Stellung nehmen und seine Bedenken anmelden. Ich glaube aber: wenn man den Worten nicht Gewalt antut, ist ganz klar zu verstehen, was damit gesagt sein sollte, daß nämlich diejenigen Mitglieder des Bundesrats, die Bedenken zu äußern haben, von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch machen werden, im Ausschuß des Bundestags zu erscheinen und dort ihre Bedenken zu sagen.

(Widerspruch bei der SPD.)

Wozu also tant de bruit pour une omelette?

Es ist weiter gerügt worden, daß Herr **Wuermeling** die Vorlage unterzeichnet hat. Man hat gesagt, daß diese Amtshandlung im Gegensatz zu dem **Militärregierungsgesetz Nr. 15** stehe, wonach die Tätigkeit als Regierungsbeamter unvereinbar sei mit dem Abgeordnetenmandat. Meine Damen und Herren, das mag richtig sein. Wir werden prüfen, ob es stimmt. Wenn es stimmt, muß es natürlich abgestellt werden.

(Zurufe bei der SPD.)

Aber eines darf ich auf jeden Fall sagen. Ich knüpfe hier an Vorgänge in dem Land an, dem mein Herr Vorredner und ich entstammen. In Hessen haben bis zum 31. Oktober dieses Jahres die Herren Minister, die hier Abgeordnete sind, als Minister weiter fungiert.

(Zurufe bei der SPD.)

Sie haben ihr Ministeramt erst am 31. Oktober beendet. Wir haben in Hessen keine Konsequenzen daraus gezogen und keine Schwierigkeiten gemacht, weil wir für die Bedürfnisse und Schwierigkeiten einer Übergangszeit Verständnis haben, und hier ist es das gleiche.

(Zurufe bei der SPD und KPD.)

Entschuldigen Sie nun bitte, daß ich jetzt auch etwas zum sachlichen Inhalt der Vorlage sage. Wir teilen die Auffassung des Herrn Kollegen Arndt, daß die **Rechtsverordnungen** des Bundes im **Bundesgesetzblatt** verkündet werden müssen. Diesen Grundsatz möchten wir in § 1 fest zum Ausdruck gebracht haben. Es mögen aber Ausnahmen vorkommen, gerade bei Tarifen, wie sie in § 2 aufgeführt sind, dem wir grundsätzlich zustimmen. Bezüglich § 2 Absatz 1d wünschen wir im Ausschuß eine Erörterung darüber, welche Verordnungen der Wasserstraßendirektionen im einzelnen in Frage kommen. § 3 wäre entsprechend dem Grundsatz, den wir zu § 1 vertreten, zu ändern.

Weiterhin legen wir Wert darauf, daß § 6 eine Ergänzung dahin erfährt, daß die etwa bereits im **Bundesanzeiger** verkündeten Rechtsverordnungen nochmals als solche im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden und daß der Tag des Inkrafttretens auch im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird. Endlich wünschen wir noch, daß in einer Beilage des Bundesgesetzblatts und nicht

(Dr. Becker)

- W) nur etwa im Bundesanzeiger die Verordnungen der Hohen Kommissare erscheinen; bisher sind sie nur im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Es entspricht den Wünschen derer, die mit den Gesetzen zu tun haben, und der Notwendigkeit, alle Rechtsquellen an einer Stelle vereinigt zu sehen, wenn auch dieser Anregung stattgegeben würde.

Präsident Dr. Köhler: Herr Abgeordneter Dr. von Merkatz hat das Wort.

Dr. von Merkatz (DP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Arndt hat einige verfahrensrechtliche Grundsätze, unter denen diese erste Gesetzesvorlage dem Hause zugegangen ist, beanstandet. Ich glaube, daß seine Beanstandungen zu weit gehen. Ich möchte zu zwei Fragen kurz Stellung nehmen, einmal zur Funktion der Staatssekretäre und zweitens zu der Form, wie eine Gesetzesvorlage dem Hohen Hause zugestellt wird. Die Form ist nach den Vorlagen die wir bekommen haben, in jeder Hinsicht rechtlich einwandfrei. Das Zuleiten einer Gesetzesvorlage durch die Bundesregierung an den Bundestag — und das ist selbstverständlicher staatsrechtlicher Brauch gewesen — kann durch ein Ressort erfolgen, infolgedessen auch durch den Stellvertreter des Ministers; denn das ist das Wesen der Funktion eines Staatssekretärs.

(Abg. Dr. Schmid: Aber das ist doch der Herr Dr. Wuermeling nicht!)

— Dazu darf ich noch ein weiteres sagen. — Insofern ist hier also formal absolut richtig verfahren worden.

- Wenn vorhin ferner die Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers in diesem Hohen Hause verlangt worden ist, so glaube ich, daß es nicht zu weit gegriffen ist, wenn auch gewisse Grenzen dieses verfassungsmäßigen Rechtes festgestellt und in der Praxis verwirklicht werden; denn ich bitte es mir nicht zu verübeln: die Art, in der dieses Verlangen gerade in diesem Augenblick gestellt worden ist, hat auch bei mir ein wenig den Eindruck des Mißbräuchlichen hervorgerufen.

(Sehr richtig! rechts. — Lachen bei der KPD.)

Auch hierfür müßten im Parlamentsbrauch gewisse Grenzen festgesetzt werden. Ich glaube, daß es Aufgabe des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität sein wird, hier eine klare Parlamentspraxis zu entwickeln, die der Arbeit in diesem Hohen Hause dient.

(Zurufe von der KPD.)

Nun zu der Funktion des Staatssekretärs. Ich glaube, daß rechtspolitisch die Frage, ob der Stellvertreter des Ministers als Beamter genau so betrachtet werden darf und kann, wie das im Gesetz Nr. 15 geregelt ist — dessen Gültigkeit mir zweifelhaft erscheint und dessen gebietsmäßige Gültigkeit dazu auch noch zweifelhaft ist —,

(Abg. Renner: Es wird immer interessanter!) vielleicht anders geregelt werden müßte. In der verwaltungsrechtlichen Tradition unseres Landes gab es die bekannte Sonderstellung der sogenannten politischen Beamten.

Ich glaube also, daß die Kritik des Herrn Abgeordneten Arndt hinsichtlich des Verfahrens, das hier gewählt worden ist, und hinsichtlich der praktischen Wertung der Stellung des Stellvertreters des Ministers, der die Sache vorgelegt hat, auch ein wenig zu weit gegriffen ist und daß diese Frage noch der näheren Prüfung bedürfte, ehe in diesem

Hohen Hause der Eindruck erweckt wird, es sei ein eklatanter Rechtsbruch geschehen.

(Sehr richtig! in der Mitte)

und das ist doch immerhin eine sehr weitgehende Wertung, Herr Abgeordneter Arndt.

(Abg. Dr. Arndt: Wir haben noch keinen Parlamentsbrauch!)

— Herr Abgeordneter Arndt, ich bitte, mir zu erlauben, folgendes zu sagen: Wenn mehrere Juristen sich über ein Problem unterhalten, so werden Sie sicherlich verschiedene Meinungen festzustellen imstande sein, und ich erlaube mir, hier von diesem alten Recht des Juristen Gebrauch zu machen.

Wenn wir die Dinge systematisch betrachten, müßte zwischen dem Amt und der Funktion unterschieden werden. Hier ist eine Lösung gesucht worden, die der Praxis der Dinge und der Tradition unseres Landes entspricht. Ich persönlich halte diese dogmatische, verzeihen Sie, übertriebene Trennung zwischen Exekutive und Legislative, wie sie das Gesetz Nr. 15 bringt, für einen ganz gewaltigen Rückschritt innerhalb der deutschen Rechtsentwicklung.

(Sehr richtig! rechts.)

Denn es ist doch Unsinn, daß bei den höchsten Funktionen wie der Stellvertretung des Ministers — wir haben das in Deutschland immer so gehandhabt — eine Trennung vollzogen werden sollte wie etwa bei der richterlichen Tätigkeit. Ich halte es für eine ausgesprochene dogmatische Übertreibung, die der Praxis der Dinge in keiner Weise gerecht wird, an Hand eines Gesetzes, dessen Ursprung für mein Empfinden einigen Bedenken begegnen könnte, der Bundesregierung in formaler Hinsicht Schwierigkeiten zu machen, die weit über die Sache hinausgehen.

Nun der zweite Punkt. Ich glaube, Herr Abgeordneter Arndt, die Diskussion, die in einem Fachausschuß dieses Hauses stattfindet, und die Debatten, die im Plenum stattzufinden haben, zeigen einen sehr wesentlichen Unterschied. Ich halte es für unbedingt notwendig und zweckmäßig, daß der Bundesrat durch einen Vertreter innerhalb der Fachausschüsse des Hauses zu Wort kommt. Man kommt im Ausgleich der fachlichen Fragen, die in den Ausschüssen zu regeln sind, wesentlich weiter, wenn gerade auch der Bundesrat in diesen Ausschüssen zu Worte kommt. Ich sehe einen wesentlichen systematischen Unterschied zwischen den Debatten in den Ausschüssen und den Debatten in diesem Hohen Hause. Hier haben die politischen Debatten stattzufinden, während in den Ausschüssen die fachliche Auseinandersetzung dicht an der Sache zu erfolgen hat.

(Sehr richtig!)

Insofern darf ich die von dem Herrn Abgeordneten Arndt in sehr scharfsinniger Weise vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken nach der Ansicht, die in meiner Fraktion herrscht, zurückweisen.

Hinsichtlich der Forderung, möglichst einheitliche Rechtsquellen, das heißt für die Technik des Suchens, zu schaffen, stimmen wir mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Becker durchaus überein. Die Gesetzesvorlage der Regierung trägt aber diesem Bedürfnis der Praxis in jeder Hinsicht Rechnung.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

10 **Präsident Dr. Köhler:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmid.

Dr. Schmid (SPD): Meine Damen und Herren! Es geht auch bei diesem Fall um mehr als um diesen „Fall“.

(Zurufe rechts.)

— Ja, meine Damen und Herren, es geht nämlich auch hier darum, festzustellen, wie dieses Parlament sich einschätzt.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Man kann den Grundsatz vertreten: minima non curat praetor!

(Zuruf rechts: Sprich deutsch! — Heiterkeit.)

— Aber, meine Herren von der Regierungspartei, ich habe den Eindruck, daß Sie hier mehr nach dem Satz handeln wollen: consules non curant de minimis!

(Unruhe und Zurufe rechts.)

Und dabei sind die minimi die verehrten Mitglieder dieses Hauses, — falls Sie noch soviel Latein kennen sollten, meine Damen und Herren!

(Unruhe und Lachen rechts.)

Es wurde hier davon gesprochen, daß man doch nicht aus einer solchen Sache Kapital schlagen sollte. Meine Damen und Herren, wer den Kollegen Arndt kennt, der weiß, daß er nicht zu denen gehört, die nach Winkeladvokaten-Manier aus einem Formfehler, den einer begangen haben mag, Kapital schlagen wollen. Es handelt sich um etwas anderes. Es handelt sich darum, ob man die Tradition dieses Hauses auf den unverbrüchlichen Respekt des Rechts anlegt,

(Sehr gut! bei der SPD)

oder ob man sie gründen will auf die Opportunität möglichst bequemer Sachbehandlung.

(Sehr wahr! bei der SPD.)

Man kann sich für das eine entscheiden oder für das andere. Nur muß man sich im Fall der Entscheidung für die Opportunität darüber klar sein, wofür und wogegen man sich entschieden hat!

(Zustimmung bei der SPD.)

Es ist auch gar nicht so belanglos, ob man sich auf den Standpunkt stellt, den der Kollege Arndt vertreten hat, oder auf den, den die anderen Herren vertreten haben. Man kann freilich sagen: Es ist ja letzten Endes egal, welcher Name daruntersteht; man weiß schließlich, wer der Herr ist, und aus dem Druckereivermerk ergibt sich, daß die Vorlage aus der Regierungsdruckerei gekommen ist. Aber das Einbringen einer Regierungsvorlage ist nicht nur eine technische Maßnahme, es ist ein politischer Akt, und für diesen Akt muß die Verantwortung übernommen werden. Schon für das Einbringen muß die Verantwortung übernommen werden. Deswegen darf unter einer solchen Vorlage nur der Name eines Mannes stehen, der nach dem Grundgesetz als Verantwortungsträger diesem Haus gegenüber deklariert ist, oder sein amtlicher Stellvertreter, der mit politischer Vollmacht für ihn sprechen kann.

Nun ist diese Vorlage als vom Bundeskanzleramt ausgegangen bezeichnet. Der Herr Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt ist aber in politischer nicht der Vertreter des Herrn Bundeskanzlers, sondern Herr Minister Blücher ist der Vertreter des Bundeskanzlers in Dingen, in denen politische Verantwortung übernommen werden muß. Wenn also der Herr Bundeskanzler verhindert gewesen sein sollte zu unterzeichnen — und

weiß Gott, es gibt Gründe genug, die ihn legitim daran hindern könnten —, dann hätte sein politischer Stellvertreter hier unterzeichnen müssen, und wenn dieser verhindert gewesen sein sollte, eben der zweite Stellvertreter. Ich nehme an, daß die Geschäftsordnung des Kabinetts einen solchen vorsieht. Jedenfalls sollte sie ihn vorsehen.

So handelt es sich nun wirklich darum: Will dieses Haus einwilligen, daß ihm Vorlagen unterbreitet werden, für die die Verantwortung ein Beamter übernimmt, der gar keine politische Verantwortung übernehmen kann? Oder will das Haus verlangen, daß ein Minister oder gar der Bundeskanzler dies tut, die beide allein berufen sind, Verantwortung zu übernehmen? Darum handelt es sich. Glauben Sie mir, man fängt bei solchen Dingen mit Großzügigkeit an, und eines Tages landet man bei der Liederlichkeit.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Wir sollten deswegen diese Dinge ernst nehmen und nicht immer gleich wittern, daß böse Oppositionelle Kapital daraus schlagen wollen, daß jemand sich in der Dezimalstelle geirrt hat. Darum handelt es sich nicht. Wir sprechen hier in wirklicher Sorge um die Zukunft dieses Hauses.

(Oho! und Lachen bei der CDU.)

— Sie scheinen es offensichtlich für eine Unmöglichkeit zu halten, vielleicht aus Selbsteinschätzung,

(Sehr gut! und Beifall bei der SPD)

daß jemand aus Sorge für die res publica sprechen könnte. Auf die Gefahr eines Ordnungsrufs hin möchte ich hier sagen: wir sollten uns schämen, daß ein solcher Verdacht in diesem Hause überhaupt aufkommen kann.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Es ist zum zweiten gar keine Frage, daß die Konstruktion des Amtes des Staatssekretärs, wie die Bundesregierung sie vorgesehen hat, im Staatssekretär keinen politisch verantwortlichen Beamten sieht. Es sollten ja gerade keine parlamentarischen Staatssekretäre eingesetzt werden, sondern vielmehr beamtete Staatssekretäre.

(Abg. Renner: Sehr gut!)

Damit ist eben der Staatssekretär ein Beamter, und damit hat er nach dem heute geltenden Recht in diesem Hause weder Sitz noch Stimme. Mit anderen Worten: wer in diesem Hause sitzt und Stimme beansprucht, kann nicht Staatssekretär sein.

(Sehr richtig! bei der SPD.)

Auch hier sollten wir es mit dem Respekt vor dem geltenden Recht ernst nehmen. Ich habe einen Zwischenruf gehört: Na, dieses Gesetz wird ja bald abgeschafft sein. Mag sein; ich habe nichts dagegen, daß man es durch ein besseres ersetzt. Aber heute gilt dieses Gesetz noch. Herr Dr. von Merkatz, Sie haben mir einmal — ich habe mich darüber gefreut — die Kantsche Rechtsphilosophie gerühmt. Erinnern Sie sich vielleicht an den Satz Kants, daß ein Gesetz, solange es gilt, auszuführen ist, selbst wenn man weiß, daß es eine Stunde später nicht mehr gelten wird? Ich hoffe, daß Sie das Wort Ihres engeren Landsmannes auch dann ehren werden, wenn Sie daran durch jemand erinnert werden, der auf der anderen Seite dieses Hauses sitzt.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Ein drittes betrifft den Bundesrat. Ich will mich nicht in eine Debatte darüber einlassen, wie es mit der vorherigen Befragung des Bundesrats

(Dr. Schmid)

- (A) zu halten ist. Ich halte das für eine recht gute Bestimmung im Grundgesetz. Aber auf eines möchte ich hinweisen: In den Ausschüssen und im Plenum des Bundestags kann nicht der Bundesrat als „Bundesrat“ das Wort ergreifen, sondern die Mitglieder des Bundesrats, das heißt die einzelnen Landesregierungen, können hier sprechen. Eine Meinung des Bundesrats als solchen gibt es in diesem Hause nicht zu vertreten. Der Bundesrat ist in diesem Hause kein Verhandlungspartner, sondern es ist so, daß die Mitglieder des Bundesrats hier die Stellungnahme der einzelnen Landesregierungen zur Geltung bringen können. In welchem Maße das Haus davon Kenntnis nimmt, inwieweit es diese Stellungnahme in seine Diskussionen und in seine Meinungsbildung einbezieht, ist eine Sache für sich und wird in jedem einzelnen Fall besonders entschieden werden müssen.

Hüten wir uns davor — und auch das sage ich in ernster Sorge um die Entwicklung der Dinge, die hier vor sich gehen werden —, im Sprachgebrauch leichtfertig zu werden. Denn aus einem leichtfertigen Sprachgebrauch, aus einem Mißbrauch der Sprache entwickelt sich zu oft und zu gern der Mißbrauch der Sache.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat der Herr Bundeskanzler.

- Dr. Adenauer,** Bundeskanzler: Meine Damen und Herren! Durch die Unterzeichnung dieses Übersendungsschreibens an den Präsidenten des Bundestags mit „Dr. Wuermeling“ hat die Bundesregierung nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß die Übersendung auch durch einen nicht politisch verantwortlichen Mann geschehen könnte.

(Abg. Renner: Aha! Darauf kam es ja an, daß das ausgesprochen worden ist! — Abg. Dr. Schmid: Dann scheint der Herr Bundeskanzler eine strengere Auffassung von seinen Befugnissen zu haben! Ich bedaure, daß es solche Dinge gibt!)

Präsident Dr. Köhler: Wird das Wort weiter gewünscht? — Wir befinden uns in der ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich schließe damit die Aussprache der ersten Beratung und darf das Einverständnis des Hauses damit annehmen, daß die Vorlage Drucksache Nr. 151 an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen wird.

Damit haben wir den Punkt 1 der Tagesordnung erledigt und kommen zu Punkt 2. Ich darf hier vorweg eine kleine Bemerkung machen. Mir ist durch Zuschriften aus verschiedenen Kreisen mitgeteilt worden, zahlreiche deutsche Mitbürger, die unsere Verhandlungen am Rundfunk verfolgen, könnten, wenn ich nur die Drucksache anführe, nicht erkennen, um was es sich der Sache nach handelt. Ich habe diese Anregung als sehr dankenswert empfunden und werde deshalb jeweils bei der Aufrufung der Drucksachen auch ihre Bezeichnung bekanntgeben. Denn über nichts können wir uns, glaube ich, mehr freuen als über eine solche aktive Teilnahme an unseren Verhandlungen.

Ich rufe also den Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Erstreckung der bei den Annahme-

stellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau (Drucksache Nr. 152).

Welcher der Herren Minister wünscht die Einbringung der Vorlage zu begründen? — Das Wort hat der Herr Bundesminister der Justiz.

Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz: Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf ist der Schlußstein einer Gesetzgebung, die bereits der Wirtschaftsrat vollendet hat. Ich glaube, wir haben Anlaß, dem Wirtschaftsrat für diese nicht einfache Leistung unsere Anerkennung zu sagen. Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes war nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches ein völliger Rechtsstillstand eingetreten. Es galt neu aufzubauen. Die Hemmungen, die bestanden, liegen auf der Hand. Das geschah zunächst durch ein Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948. Diese Gesetzgebung wurde dann fortgesetzt, besonders auch durch ein Gesetz, das den Ausstellungsschutz neu begründete. Dann erfolgte eine umfassende Gesetzgebung in zwei Gesetzen zur Änderung und Überleitung der Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli und 2. Juli dieses Jahres. Diese Gesetzgebung ist mit dem 1. Oktober dieses Jahres wirksam geworden, der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ein bedeutsamer Tag war. An diesem Tage hat das deutsche Patentamt, das Bundespatentamt, in München seinen Betrieb aufgenommen. An diesem Tage sind die eben erwähnten Überleitungsgesetze in Kraft getreten, die von erheblicher Bedeutung sind und insbesondere eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens gebracht haben.

Diese letzterwähnten Gesetze sind bereits durch eine Verordnung der Bundesregierung unter Benutzung der Legitimation des Artikels 127 des Grundgesetzes auf Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt worden. Es hätte die Möglichkeit bestanden, die Wirkung des Annahmegesetzes und des Ausstellungsschutzgesetzes in dieser Form auch auf die genannten Länder auszudehnen. Es bestanden Bedenken deswegen, weil es notwendig ist, die Wirkung der Annahme bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin auf die Zeit bis zum 1. Oktober vorigen Jahres zurückzuerstrecken. Es ging also nicht nur darum, diese Gesetze auf die Länder der französischen Besatzungszone auszudehnen, sondern es ging auch darum, dort den Zeitrang der Anmeldung, die Priorität zu gewähren. Deswegen wird Ihnen die Bitte unterbreitet, zuzustimmen, daß das in der Form des Gesetzes erfolgt, und deshalb wird der Antrag der Bundesregierung an Sie gestellt.

Der Wortlaut ergibt klar das, was gewollt ist: daß die Wirkung der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen, die bei einer auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1948 errichteten Annahmestelle eingereicht worden sind, sich auf die genannten Länder und auf den bayerischen Kreis Lindau erstreckt und daß die Anmeldungen den Zeitrang haben, der ihnen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zukommt.